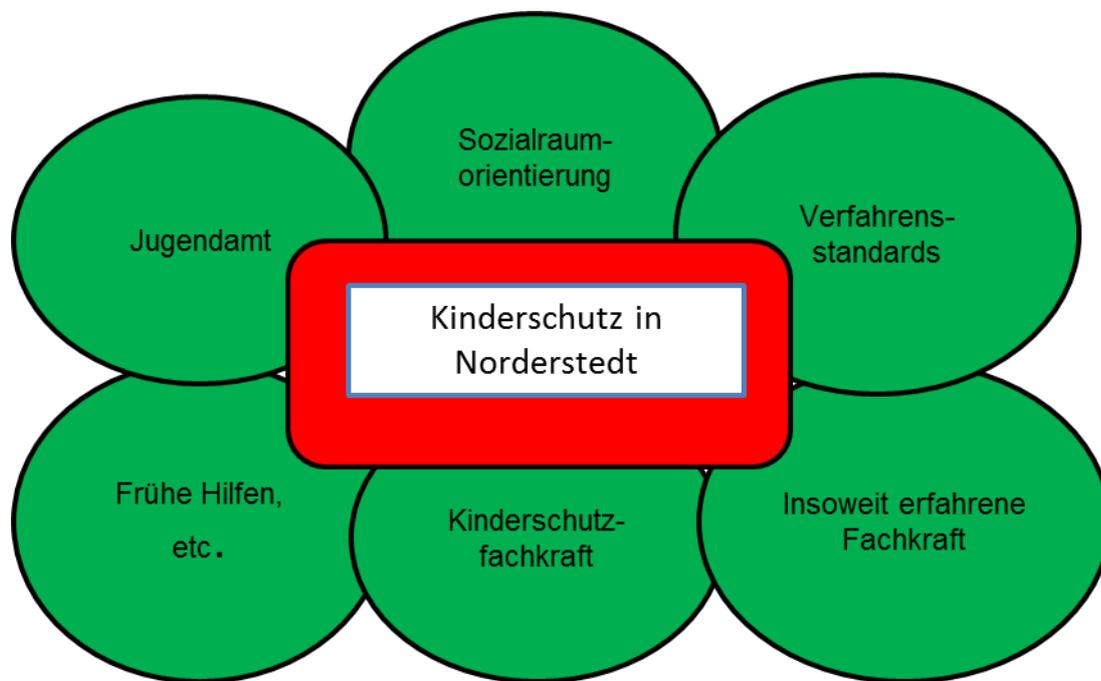


Kinderschutzbericht 2015 der Stadt Norderstedt



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Kinderschutz allgemein und Kinderschutz in Norderstedt
 - 2.1. rechtliche Grundlagen
 - 2.2. Risikoeinschätzung
 - 2.3. Kinderschutz im Bereich von Prävention
3. Jugendamt
 - 3.1. Personalausstattung und Aufgaben
 - 3.2. Meldungen von Kindeswohlgefährdungen im Jugendamt
 - 3.2.1. § 7 GDG
 - 3.2.2. § 8a SGB VIII
 - 3.3. Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII
4. Sozialraumorientierung und Kinderschutzbericht
 - 4.1. Umstrukturierung
 - 4.2. Schulung nach Lüttringhaus
 - 4.3. Vernetzung
5. Verfahrensstandards bei Kindeswohlgefährdung
 - 5.1. Der Verfahrensablauf an einem Beispiel
 - 5.2. Verfahrensablauf im Jugendamt
6. Insoweit erfahrene Fachkraft
7. Kinderschutzfachkraft
8. Angebote, die den Kinderschutz in Norderstedt unterstützen
 - 8.1. Frühe Hilfen
 - 8.2. Arbeitskreise

1. Einleitung:

Die Stadt Norderstedt ist seit 2007 Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In mehreren Schritten hat sie seit 2007 die Aufgaben vom Kreis, übernommen.

Dies ist nun der erste Kinderschutzbericht mit dem das Jugendamt über den Stand des Kinderschutzes in Norderstedt informiert. Er soll vor allem den Aufbau, den heutigen Zwischenstand und die zukünftigen Vorhaben skizzieren und hat nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Mit Besetzung der Stelle einer Kinderschutzfachkraft wird in regelmäßigen Abständen eine Fortschreibung des Berichtes unter Einbeziehung weiterer Fachbereiche erfolgen.

Zum Zeitpunkt der Übernahme der Aufgaben des Jugendamtes vom Kreis Segeberg an die Stadt Norderstedt wurden sowohl das Personal als auch die Verfahrensabläufe vom Kreis übernommen und nach und nach überarbeitet.

Seit dem ist im Jahr 2009 das Landeskinderschutzgesetz von Schleswig- Holstein und zum 01.01.2012 das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten.

Zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes wurde die Umstrukturierung des Jugendamtes hin zur Sozialraumorientierung aktiv auf der Grundlage des Beschlusses vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Norderstedt vom 08.12.2011 vorbereitet und seit dem 01.01.2014 umgesetzt.

Im Rahmen der Sozialraumorientierung wurde Norderstedt in zwei Regionen (Nord und Süd) mit jeweils einer Fachbereichsleitung und innerhalb der Regionen noch einmal in jeweils zwei Sozialräume geteilt, so dass es in Norderstedt nun folgende vier Sozialräume gibt: Friedrichsgabe (incl. Harksheide Nord), Mitte/Harksheide (incl. Harksheide Mitte), Garstedt und Glashütte (incl. Harksheide Süd). Auf die Arbeitsweise im Rahmen der Sozialraumorientierung wird später tiefergehend eingegangen.

In der Grafik auf dem Deckblatt soll deutlich werden, dass der Kinderschutz nur gelingen kann, wenn sich jeder verantwortlich fühlt und alle Akteure gemeinsam agieren. In den folgenden Abschnitten werden die einzelnen Bereiche noch einmal kurz skizziert.

2. Kinderschutz allgemein und Kinderschutz in Norderstedt

„Kinderschutz ist ein Sammelbegriff für rechtliche Regelungen sowie für Maßnahmen von staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen, die dem Schutz von Kindern vor Schäden und Beeinträchtigungen dienen sollen, wie

- altersunangemessene Behandlung,
- Übergriffe und Ausbeutung,
- Verwahrlosung,
- Krankheit und
- Armut.

Gelegentlich wird der Begriff auch in einem engeren Sinn verstanden als „Schutz von Kindern vor Gewalt in ihren Familien“.

Kinderschutz ist nicht zu verwechseln mit Jugendschutz, bei dem es auch um den Schutz junger Menschen „vor sich selbst“ geht. Im Bereich des Jugendarbeitsschutz überschneiden sich beide Schutzgedanken.“

(Vergleich Wikipedia am 22.03.2015)

2.1. rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen sind u.a. im Bundeskinderschutzgesetz (01.01.2012 in Kraft getreten), im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Gesetz zur Weiterentwicklung und

Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig- Holstein (GDG) festgehalten worden. Im Bundeskinderschutzgesetz sind auch die Änderungen im Sozialgesetzbuch VIII verankert.

Kinderschutz bedeutet u.a. das Abwenden von Kindeswohlgefährdung. Hierfür ist es notwendig Methoden zu finden, mit denen einheitlich auf Anzeichen von Kindeswohlgefährdung reagiert werden kann.

2.2. Risikoeinschätzung

Als zentrales Mittel dient in Norderstedt die Risikoeinschätzung. Aufgrund einer Meldung bzw. von Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung wird versucht mit einem Dokumentationsbogen die Hinweise genau zu dokumentieren, um sie dann zusammen mit mehreren Fachkräften - seit dem 01.01.2014 auch unter Beteiligung von freien Trägern - bewerten zu können. In der Risikoeinschätzung geben alle TeilnehmerInnen ihre Einschätzung ab. Dabei ordnen sie den Fall ein entweder im

1. Leistungsbereich: Es liegen keine Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung vor.
2. Graubereich: Die Hinweise reichen a) nicht aus und es müssen weitere Informationen eingeholt werden oder b) deuten auf eine Kindeswohlgefährdung hin und den Eltern werden Aufträge erteilt, damit sich die Hinweise nicht manifestieren.
3. Kindeswohlgefährdung: Die Hinweise sind eindeutig. Die Gefahr muss abgewendet werden. Die Eltern erhalten, wenn sie Kooperationsbereitschaft zeigen, Auflagen, mit denen die Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann. Wenn die Eltern nicht zur Kooperation bereit oder in der Lage sind, muss das Kind aus der Familie genommen werden. Wenn die Eltern mit diesem Vorgehen nicht einverstanden sind, muss ein Antrag nach § 1666 BGB beim Familiengericht gestellt werden.

Zu den Punkten 2) und 3) muss es eine Kontrollvereinbarung mit den Eltern geben, damit diese wissen, wie sie die Gefahr abwenden können. An dieser Stelle muss mit den Eltern über die Aufträge/Auflagen und die Folgen bei deren nicht-Einhaltung gesprochen werden. Die klare Sprache ist an dieser Stelle schwer aber sehr hilfreich, damit alle Beteiligten wissen, woran sie sind.

Diese Risikoeinschätzung ist sehr schwer, da jede/r Teilnehmer/in das Beste für das Kind wollen und öfter Aspekte von mangelnder Förderung einer Kindeswohlgefährdung gleich gesetzt werden. Eine mangelnde Förderung des Kindes ist keine Kindeswohlgefährdung. Hier sollen besonders Maßnahmen im präventiven Bereich (siehe auch Sozialraumorientierung) ansetzen und Eltern bei ihrer Aufgabe, ihr Kind angemessen zu fördern, unterstützen.

Um besonders bei Fällen von mangelnder Förderung die gute und vertrauensvolle Beziehung zwischen der fallzuständigen Fachkraft (z.B. Erzieherin im Kindergarten) und den Eltern nicht durch eine vorzeitige Meldung im Jugendamt zu zerstören, werden die insoweit erfahrenen Fachkräfte eingesetzt, die im Vorfeld des Jugendamtes mit den fallzuständigen Fachkräften eine Risikoeinschätzung durchführen (siehe auch Punkt 6 insoweit erfahrene Fachkraft).

2.3. Kinderschutz im Bereich der Prävention

Der präventive Bereich soll laut dem Gesetzgeber nicht nur im Zusammenhang der Einzelfallhilfe ausgebaut werden. Es sollen bereits vorzeitig niedrigschwellige Unterstützungsmaßnahmen eingerichtet werden, die auf besonders belastende Situationen in Familien reagieren bzw. diese bereits im Vorfeld durch Unterstützungsangebote entschärfen. Hier ist besonders das Projekt Frühe Hilfen und Welcome zu nennen (siehe auch Punkt 8.1. Frühe Hilfen)

3. Jugendamt

3.1. Personalausstattung und Aufgaben

Im Jugendamt sind der Allgemeine Soziale Dienst (im folgenden ASD genannt), die Fachdienste Adoptions- und Pflegekinder (im folgenden PKD genannt) und Amtsvormundschaften (im folgenden AV genannt) mit dem Kinderschutz befasst.

Der ASD mit 11,3 Stellen und der Fachdienst Adoptions- und Pflegekinder mit 1,5 Stellen sind auf die Fachbereiche (411 - Region Nord, 412 - Region Süd) verteilt.

In jedem Fachbereich gibt es eine Fachkraft für Adoptionen und Pflegekinder mit einem Stellenumfang von ca. 29 Stunden. Die Fachkräfte im ASD wurden entsprechend dem Fallaufkommen zum 15.06.2013 auf die Fachbereiche und dort wiederum auf die Sozialräume aufgeteilt.

Der ASD in Norderstedt ist für die Beratung der Familien nach den §§ 16,17 und 18 SGBVIII, der Einleitung und Begleitung (Hilfeplanung) von Hilfen nach den §§ 19, 20 und 27 in Verbindung mit §§ 30-35 bzw. 41 SGB VIII, die Familiengerichtshilfe, die Jugendgerichtshilfe und Beratung von älteren Menschen nach dem SGB II/XII zuständig. Der ASD übt auch nach § 1 SGB VIII das sogenannte „Wächteramt“ aus.

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

- 1.junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- 2.Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- 3.Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
- 4.dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Ebenfalls ist der ASD mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII beschäftigt.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden

erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein. (siehe auch Punkt 2.2. Risikoeinschätzung und Punkt 5 Verfahrensstandards)

Der folgende Absatz 4 betrifft die Verträge mit freien Trägern. Dies fällt in den Bereich Servicedienste Familie und Soziales im Amt für Familie und Soziales und wird von zwei Verwaltungsfachangestellten bearbeitet:

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Der Abschnitt 5 betrifft wieder die Arbeit der MitarbeiterInnen der ASD, PKD und AV:

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Von den MitarbeiterInnen aus den beiden Regionen Nord und Süd und einer Mitarbeiterin aus dem Fachdienst Amtsvormundschaften wird auch die Rufbereitschaft übernommen. Diese stellt die Erreichbarkeit außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamtes über die Polizei bzw. die Rettungsleitstelle sicher, so dass auch in diesen Zeiten bei einer akuten Kindeswohlgefährdung zeitnah reagiert werden kann. Falls der Einsatz einer zweiten Fachkraft erforderlich ist, unterstützt die Kollegin/ der Kollege aus der Rufbereitschaft des Restkreises (Kreis Segeberg).

Im Bereich Amtsvormundschaften sind eine Dipl. Sozialpädagogin Vollzeit und eine Verwaltungsfachangestellte mit einer ½ Stelle tätig. Gemeinsam können sie entsprechend den gesetzlichen Vorgaben maximal 75 Mündel betreuen (aktuell sind es 70). Die KollegInnen werden dann eingesetzt, wenn den sorgeberechtigten Eltern Rechte teilweise oder vollständig entzogen wurden.

Neue KollegInnen werden nach einem Plan von den erfahrenen KollegInnen eingearbeitet. Sie werden auch erst nach der Einarbeitungszeit in der Rufbereitschaft eingesetzt.

Zum 01.01.2014 wurde auch eine neue Software im Jugendamt Norderstedt eingeführt, die, neben der Erfassung der Daten für die Landesstatistik, ein aktives Arbeiten im Fall erfordert. Im Bereich Kindeswohlgefährdung wurde die Software den Verfahrensabläufen im

Jugendamt Norderstedt angepasst. Der Vorgang kann somit in der Software dokumentiert werden.

3.2. Meldungen von Kindeswohlgefährdung im Jugendamt

3.2.1. § 7a Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig- Holstein (GDG) - Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen

Eltern werden vom Landessozialamt eingeladen, mit ihrem Kind die entsprechende Früherkennungsuntersuchung (U- Untersuchung) wahrzunehmen. In der Anlage ist eine Bescheinigung, die beim Kinderarzt am Termin der U- Untersuchung abgegeben werden muss. Der Kinderarzt schickt diese Bescheinigung dann an das Landessozialamt zurück.

Wenn das Landessozialamt keine Rückmeldung vom Kinderarzt erhält, erinnert es die Eltern noch einmal an die fehlende U- Untersuchung. Wenn es daraufhin keine Reaktion der Eltern erhält, gibt es die Daten ans zuständige Jugendamt. Die MitarbeiterInnen im ASD schreiben die Eltern erneut an und melden sich zum Hausbesuch an, um mit den Eltern ein Gespräch im Hinblick auf die Notwendigkeit der U- Untersuchung zu führen und eine eventuelle Kindeswohlgefährdung abzuklären.

Es gingen in den Jahren 2013 103 Meldungen und 2014 110 Meldungen im Jugendamt ein. Ursache ist häufig, dass die Eltern vergessen haben, die Bescheinigung beim Arzt vorzulegen oder dass der Arzt diese nicht weitergeleitet hat.

Um sprachliche Barrieren auszuräumen, wird das Jugendamt Norderstedt zukünftig die Erklärungen hinsichtlich der Notwendigkeit einer U- Untersuchung in mehrere Sprachen übersetzen, damit das Verfahren für die BürgerInnen, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, verständlich wird.

3.2.2. Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

2013 gingen 58 Meldungen nach § 8a SGB VIII ein und 2014 101 Meldungen. Hier besteht jedoch noch Klärungsbedarf, was als Kindeswohlgefährdung erfasst wird und was nicht. Dies wird auch im Rahmen des Vergleichsringes Integrierte Berichterstattung Schleswig- Holstein bearbeitet. 2013 hatte keine Meldung zu einem familiengerichtlichen Verfahren geführt. Im laufenden Jahr werden auch hier Standards festgelegt.

3.3. Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII 2013 und 2014

Die Zahl der Inobhutnahmen ist 2014 wie 2013 bei 39 Fällen, wovon allerdings 3 Jugendliche bereits mindestens 3 Mal Inobhut genommen wurden, da die Jugendlichen in keiner Einrichtung langfristig geblieben sind. 4 Kinder bzw. Jugendliche waren minderjährige unbegleitete Flüchtlinge. Diese Zahl wird wohl in Zukunft steigen, wenn es in diesem Bereich auch zu einer Gesetzesänderung kommen sollte.

4. Sozialraumorientierung

Am 01.01.2014 startete das Jugendamt Norderstedt mit der Sozialraumorientierung. Bereits 2,5 Jahre vorher wurde mit den Vorbereitungen begonnen, dabei Kenntnisse und Informationen von anderen Jugendämtern, die bereits sozialräumlich arbeiten, eingeholt. Die Stelle der Jugendhilfeplanerin wurde zum April 2012 besetzt und mit der Umsetzung der Sozialraumorientierung betraut.

4.1. Umstrukturierung

Das Institut ISSAB (Institut für Stadtteilentwicklung, Sozialraumorientiertes Arbeiten und Beratung) wurde zur Unterstützung bei der Umsetzung und das Institut LüttringHaus für die umfangreiche Schulung der MitarbeiterInnen sowohl des Jugendamtes als auch der freien Träger im Sozialraum engagiert. In diesem Umstrukturierungsprozess musste immer wieder geklärt werden, wie in dem Verfahren der Kinderschutz gewährleistet werden kann.

In der Praxis berät der ASD seit dem 01.01.2014 mit den freien Trägern im Sozialraum einmal pro Woche über die Hilfen zur Erziehung und führt auch regelmäßig in Fällen mit Anzeichen von einer Kindeswohlgefährdung eine Risikoeinschätzung durch.

4.2. Schulungen nach LüttringHaus

So hat besonders die Schulung aller MitarbeiterInnen im Jugendamt und bei den freien Trägern im Sozialraum dazu geführt, dass es ein einheitliches Verfahren zur Risikoeinschätzung gibt. Drei Mal im Jahr wird die Arbeit im Rahmen von „Training on the job“ von einer erfahrenen Fachkraft derzeit aus dem Kreis Nordfriesland reflektiert.

4.3. Vernetzung

Durch die Sozialraumorientierung wird eine bessere Vernetzung aller Akteure im Sozialraum erreicht (Netzwerktreffen im Sozialraum einmal im Monat). Das Jugendamt unterstützt Netzwerkarbeit der freien Träger in jedem Sozialraum, um mehr Kenntnisse über niedrigschwellige Angebote im Sozialraum zu bekommen und ggf. fehlende Angebote zu installieren. Diese Angebote sollen aber immer auf die Bedarfe im Sozialraum abgestimmt sein.

Die Beteiligung der freien Träger im Sozialraum soll die Möglichkeit erhöhen passgenaue Hilfen, vielleicht auch in Kooperation von mehreren Trägern, zu gestalten.

Im vergangenen Jahr wurde so der Bedarf für eine Gruppe für junge Mütter festgestellt. Diese Gruppe wird nun von den Frühen Hilfen angeboten.

Grundsätzlich soll die Sozialraumorientierung Ressourcen der Betroffenen, deren sozialem Umfeld und aus deren Sozialraum stärken und nutzen. Man geht davon aus, dass die Betroffenen, wenn sie mit eigenen Ressourcen Schwierigkeiten bewältigen, gestärkt aus Krisen gehen und ein größeres Handlungsspektrum bei einer erneuten Krise haben, als wenn andere die Aufgaben für sie übernehmen.

Hilfen zur Erziehung werden durch die Sozialraumorientierung nicht abgeschafft sondern zielorientiert eingesetzt. Sie sind befristet und decken den Teil ab, den die Betroffenen selbst, deren soziales Umfeld bzw. die Angebote aus dem Sozialraum nicht abdecken können.

5. Verfahrensstandards bei Kindeswohlgefährdung

Im vergangenen Jahr wurde ein Verfahrensablauf bei Meldung einer Kindeswohlgefährdung im Jugendamt erarbeitet und im Regionalen Arbeitskreis Norderstedt und anderen Institutionen vorgestellt und angepasst. Dieser Verfahrensablauf regelt zunächst das Verfahren im Vorfeld des Jugendamtes mit der Unterstützung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Der Verfahrensablauf wurde zunächst von der Jugendhilfeplanerin in Zusammenarbeit mit den Fachbereichsleitungen des ASDs und ASD MitarbeiterInnen erstellt. Grundsätzlich soll in Zukunft dieser Verfahrensablauf von der zukünftigen Kinderschutzfachkraft in Zusammenarbeit mit dem Pool der insoweit erfahrenen Fachkräfte bei Bedarf an die Erfahrungen in der praktischen Arbeit angepasst werden.

5.1. Der Verfahrensablauf an einem Beispiel

- Eine Kita-Erzieherin stellt Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bei einem Kind ihrer Gruppe fest.
- Sie berät zunächst mit ihrer Kindertagesstätten Leitung, ob es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung sind. (Vier- Augen Prinzip)
- Wenn sich dies in der Beratung bestätigt, zieht die Erzieherin aus dem Pool der Insoweit erfahrene Fachkräfte eine Fachkraft hinzu, um eine Risikoeinschätzung (siehe auch Kinderschutz) durchzuführen. Als Ergebnis kommt heraus, dass es sich um eine Kindeswohlgefährdung handelt. Die Erzieherin überlegt mit der Insoweit erfahrenen Fachkraft, wie die Eltern einbezogen werden können, ohne dass das Wohl des Kindes gefährdet ist. Mit den Eltern soll in einem Gespräch abgeklärt werden, wie sie die Situation einschätzen und inwieweit sie kooperativ sind. Sowohl die Falleingabe durch die Erzieherin für die Risikoeinschätzung als auch die Risikoeinschätzung selbst werden zunächst anonymisiert dokumentiert.
- In einem Gespräch mit den Eltern wird deutlich, dass die Gefahr von einem Freund der Familie ausgeht. Beide Eltern zeigen sich kooperativ und wollen Gefahr abwenden. Nun kann die Erzieherin selbst mit den Eltern eine Kontrollvereinbarung erarbeiten oder im Vorwege eine zweite Risikoeinschätzung durchführen, um die Kontrollvereinbarung vorzubereiten. Die Kontrollvereinbarung wird dokumentiert. Sie beinhaltet auch in welchen Zeitabständen sie kontrolliert wird.
- Dies wäre ein Beispiel indem das Jugendamt nicht eingeschaltet wird. Sollte sich aber herausstellen, dass die fallzuständige Fachkraft, in diesem Fall die Erzieherin, die Gefahr nicht mit ihren Mitteln abwenden kann, klärt sie trotzdem die Kooperationsbereitschaft der Eltern ab. Wenn die Eltern kooperativ sind, nimmt die Erzieherin gemeinsam mit den Eltern Kontakt zum Jugendamt auf. Dies ermöglicht ein abgestimmtes Vorgehen und das Verfahren ist für die Eltern durchschaubar.
- Wenn die Eltern nicht kooperativ sind und auch nicht zum Jugendamt gehen wollen, wendet sich die fallzuständige Fachkraft an das Jugendamt mit der gesamten Dokumentation.

5.2. Verfahrensablauf im Jugendamt

Im **Jugendamt** läuft der Verfahrensablauf entsprechend ab. Wenn das Jugendamt allerdings feststellt, dass es die Gefahr für das Kind nicht abwenden kann, wendet es sich an das Familiengericht. Besonders für das Familiengericht ist es notwendig, dass das gesamte Verfahren incl. der Beteiligung der Eltern lückenlos dokumentiert ist. Nur so ist für den Familienrichter/in ersichtlich, welche Maßnahmen bereits getroffen wurden, um die Eltern bei der Abwendung der Gefahr zu unterstützen.

6. Insoweit erfahrene Fachkraft

Bereits vor Jahren hatten sich Fachkräfte zusammengetan und einen Pool von Insoweit erfahrenen Fachkräften gebildet. Dieser wird nun überarbeitet und bekommt einen offiziellen und verpflichtenden Charakter.

Die freien Träger im Sozialraum sowie die Psychologische Beratungsstelle der Kitas und die Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt haben Fachkräfte benannt, die in einem Pool zusammengefasst werden. Dieser Pool soll veröffentlicht werden, so dass jeder direkt auf eine Insoweit erfahrene Fachkraft zurückgreifen kann. Ärzte und andere Fachkräfte sollen

ebenfalls die Möglichkeit haben, sich über den Pool eine Beratung im Bereich Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen.

Derzeit wird gerade an einem Vertrag mit den freien Trägern gearbeitet, der den Einsatz und die Finanzierung der Insoweit erfahrenen Fachkräfte regelt.

Die zukünftige Kinderschutzfachkraft soll diesen Pool koordinieren und unterstützen, Supervision und Fortbildung organisieren und einen Austausch mit dem ASD organisieren, damit die Insoweit erfahrenen Fachkräfte mehr Kenntnisse darüber bekommen, welche Fakten Bestand vor dem Familiengericht haben.

7. Kinderschutzfachkraft

Aufgaben der Kinderschutzfachkraft werden u.a. sein

- Auf- und Ausbau lokaler Netzwerke zum Kinderschutz
- Beratung und Unterstützung von Fachkräften in und außerhalb der Jugendhilfe
- Entwicklung von Qualitätsstandards im Kinderschutz
- Aufbau und Entwicklung von Maßnahmen zum Kinderschutz
- Erstellen und Fortschreibung des Kinderschutzberichtes.

Die Stellenbeschreibung und Bewertung wurden erstellt, so dass die Stelle nun ausgeschrieben wurde.

8. Angebote die den Kinderschutz in Norderstedt unterstützen

8.1. Frühe Hilfen

Bereits seit dem 01.05.2008 arbeiten die **Frühen Hilfen** unter der Trägerschaft der Familienbildungsstätte erfolgreich in Norderstedt. Ein wichtiger Baustein sind bestimmt die Sprechstunden und niedrigschwelligen Angebote, die es den Eltern ermöglichen unkompliziert Unterstützung in wichtigen Fragen zu erhalten. In den vergangenen Jahren haben die Frühen Hilfen ein umfassendes Netzwerk aufgebaut, was den Zugang zu den Angeboten ebenfalls erleichtert.

Die Angebote, wie Hausbesuche und Beratung sind auch eine Entlastung des Jugendamtes im Vorfeld.

Die Familienbildungsstätte als Träger der Frühen Hilfen hat im Sozialraum Mitte/Harksheide auch die Aufgabe des Netzwerkers übernommen, so dass Informationen aus diesem Sozialraum und über den überregionalen Austausch auch aus den anderen drei Sozialräumen die Frühen Hilfen erreichen. Über diesen Weg ist auch die Gruppe für junge Mütter entstanden

Weitere Projekte, ebenfalls in der Trägerschaft der Familienbildungsstätte, sind z.B. **Wellcome, Schutzengel, PEKIP**.

8.2. Arbeitskreise

Der **Regionalen Arbeitskreis Norderstedt** (im folgenden RSAN) nach § 78 SGB VIII hat sich mit verschiedenen Aspekten und Fragen des Kinderschutzes in Norderstedt beschäftigt und in einer erweiterten Runde sich mit den Verfahrensabläufen auseinandergesetzt. Unter Beteiligung von Fachkräften wie zum Beispiel den Familienrichtern, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälten, Beratungsstellen wurde die Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung erörtert.

Der **Arbeitskreis Netzwerk Frühe Hilfen** nach § 8 Landeskinderschutzgesetz Schleswig-Holstein wird von der Koordinatorin der Frühen Hilfen in Kooperation mit einer Kollegin aus

dem ASD organisiert und sichert Fachaustausch, Informationen und Fortbildung für Fachkräfte, die unmittelbar mit Schwangeren und Kleinstkindern zu tun haben, wie z.B. Kita-Erzieherinnen, Hebammen, Kinderärzten, Gynäkologen, Frühförderung.

Bei allen Leistungen und Maßnahmen des öffentlichen und der freien Träger der Jugendhilfe, der Schulen, Wohlfahrtsverbände, Beratungsstellen, Sportvereine u.v.a.m. ist stets Grundlage: Kinderschutz geht alle an.

Er ist tägliche Herausforderung und erfordert die uneingeschränkte Aufmerksamkeit aller.

Mit diesem ersten Kinderschutzbericht des Norderstedter Jugendamtes wird zunächst eine Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen und den Aufbau der Leistungen des Kinderschutzes in Norderstedt gegeben.

In Zukunft erfolgt auf dieser Grundlage eine regelmäßige Fortschreibung des Berichtes unter besonderer Berücksichtigung unterschiedlicher Aspekte des Kinderschutzes.